Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die Feststellung einer Notsituation gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Gemäß § 56a Absatz 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I.

Ich stelle das Vorliegen einer Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 S. 1 KVG LSA fest.

II.

Die Sonderregelungen des § 56a Abs. 2 bis 6 KVG LSA finden unmittelbar Anwendung.

III.

Die Feststellung gilt bis zum 30. April 2022.

Begründung:

Die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in den vergangenen Wochen sowohl in Deutschland allgemein als auch im Speziellen in Sachsen-Anhalt deutlich beschleunigt. Der Anstieg umfasst dabei alle Indikatoren: die Neuinfektionen, den R-Wert, die Quote positiver PCR-Tests, die Sieben-Tage-Inzidenz, die Hospitalisierungen und die notwendigen Behandlungen auf den Intensivstationen. So liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in Sachsen-Anhalt nach der Meldung des RKI mit Stand 30. November 2021 bei einem Wert von durchschnittlich 717,2. Vor einer Woche lag die Sieben-Tage-Inzidenz in Sachsen-Anhalt noch bei einem Wert von durchschnittlich 648,2, vor 14 Tagen sogar bei durchschnittlich 366,4. In einigen Landkreisen liegt die Sieben-Tage-Inzidenz bei einem Wert weit über 800. Das RKI meldet mit Stand 30. November 2021 für Sachsen-Anhalt insgesamt 2.509 neue COVID-19-Fälle allein an einem Tag. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Sachsen-Anhalt mit Stand 30. November 2021 bei einem Wert von insgesamt 11,69; damit ist bereits die Warnstufe III überschritten.

Im Landkreis Börde liegt die Sieben-Tage-Inzidenz mit Stand 30. November 2021 bei 211,1 und damit seit über zwei Wochen über 200. Dieser Wert ist im Vergleich zu den übrigen Landkreisen im Bundesland Sachsen-Anhalt zwar sehr niedrig; die anderen Landkreise haben weit überwiegend eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 600. Es besteht jedoch aufgrund des grenzüberschreitenden Personenverkehrs die akute Gefahr der Ausbreitung des Virus auch im Landkreis Börde. Im Landkreis Börde werden derzeit drei COVID-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, davon wird einer invasiv beatmet. Die Belegungsrate aller Intensivbetten beträgt aktuell 93%.

Aufgrund der aktuellen dramatischen Entwicklung der Corona-Lage in Sachsen-Anhalt mit hohen Inzidenz- und Hospitalisierungswerten und mit Rücksicht darauf, dass in den Gremien vielfach Personen vulnerabler Personengruppen sitzen, ist im Landkreis Börde unter dem Blickwinkel des Gesundheitsschutzes die Unzumutbarkeit einer ordnungsgemäßen Durchführung von Präsenzsitzungen der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse als Voraussetzung für die Feststellung einer Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA gegeben.

Ich treffe die vorgenannte Feststellung, um sowohl Kontakte zu minimieren und außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger abzuwenden als auch die Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und Gremien zur Ausübung der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung zu gewährleisten, damit die für die Kommunen wichtigen Angelegenheiten behandelt und rechtlich verbindliche Entscheidungen getroffen werden können.

Den Kommunen werden mit Inkrafttreten dieser Verfügung zusätzliche Handlungsoptionen eröffnet, um unter den Bedingungen einer außergewöhnlichen Notsituation arbeits- und handlungsfähig zu sein. Mit der Feststellung werden die Bedingungen für die Beschlussfassungen der kommunalen Vertretungen erleichtert.

So ermöglicht die Feststellung einer Notsituation die Anwendung der Sonderregelungen des § 56a Abs. 2 bis 6 KVG LSA. Den kommunalen Vertretungen, ihren Ausschüssen und den Ortschaftsräten ist die Option eröffnet, notwendige Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder als Hybridsitzungen durchzuführen und unter besonderen Voraussetzungen Abstimmungen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren zu treffen. Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 bis 6 erhält.

Lediglich klarstellend weise ich darauf hin, dass die Anwendung des § 56a Abs. 2 bis 6 KVG LSA freiwillig erfolgt, d. h. die kommunalen Vertretungen und Gremien vor Ort nach pflichtgemäßen Ermessen eigenverantwortlich entscheiden, ob sie von diesen Handlungsmöglichkeiten Gebrauch machen wollen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

M. Stichnoth

Landrat

1 Landkreis Börde